Basel, 9. Juni 1917. № 23 XVII. JAHRGANG



SCHWEIZ · KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Verkäuferin-Stelle (geeignet für Witwe mit Tochter oder Schwesternpaar) auf 1. August 1917 neu zu besetzen. Bewerberinnen gesetzten Alters, kautionsfähig, die bereits in solcher Stellung praktisch tätig waren, belieben Offerten mit Angabe von Gehaltsansprüchen und bisheriger Tätigkeit zu senden an den Konsumverein Berlingen (Thurgau).

Konsumgenossenschaft der Ostschweiz sucht für die Leitung einer ihrer Filialen mit Fr. 60,000. — Jahresumsatz per 30. Juli ein **Verkäuferpaar,** zwei Schwestern, oder Frau und Tochter. Es werden Bewerber berücksichtigt, die bis jetzt im Genossenschaftswesen tätig, absolut Branchenkundig und in gesetztem Alter sind. Offerten unter Chiffre A. G. 102 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht ein tüchtiger, jüngerer **Bäcker,** der mit Dampfbackofen und Maschinenbetrieb vertraut ist. Eintritt kann sofort erfolgen. Offerten unter Chiffre A. K. 51 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Tüchtiger, selbständiger Bäcker, in Dampfbackofen und Maschinenbetrieb durchaus bewandert, sucht Stelle als **Oberbäcker** auf Ende Juni. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chriffre J. M. 97 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, tüchtige, kautionsfähige **Eheleute** suchen grössere Konsumfiliale zu übernehmen. Offerten unter Chiffre E. D. 100 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Mann, 22jährig, militärfrei, mit 5jähriger Bureaupraxis in grossem Genossenschaftsbetrieb, sucht Stelle in kleinerem Konsumverein als **Magaziner** und **Hilfe des Verwalters,** zwecks weiterer Ausbildung. Offerten unter Chiffre T. B. 96 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Westschweizer, 22 Jahre alt, militärfrei, Genossenschaftsangestellter, sucht Stelle, um sich in der deutschen Sprache weiter auszubilden. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre R. S. 98 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngeres **Ehepaar** wünscht wegen Aufgabe des bis anhin betriebenen Spezereiladens Uebernahme einer Konsumfiliale. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre A. L. 99 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang | Basel, den 9. Juni 1917 | No. 23

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Offizielle Mitteilung.

Einladung zur IX. ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der IX. ordentlichen Generalversammlung auf

Sonntag, den 10. Juni 1917, vormittags 10 Uhr, nach Baden, „Hotel Linde“

eingeladen.

Die Tagesordnung ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste;
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, 3 Stimmenzähler);
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1916. (Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.);
5. Allfälliges.

Nach den heutigen Feststellungen des Aufsichtsrates verfügen über Stimmen:

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	384	225	159
2. Bern	149	111	38
3. Lausanne	63	42	21
4. Steffisburg	10	7	3
5. Olten	70	46	24
6. Winterthur	61	40	21
7. Frauenfeld	36	24	12
8. Papiermühle	1	1	—
9. Uetikon a. S.	2	1	1
10. A. C. V. Basel	691	460	231
11. Solothurn	48	32	16
12. Kreuzlingen	14	9	5
13. Zürich	319	212	107
14. Schaffhausen	52	31	21
15. Baden	18	13	5
16. Einzelversicherung	9	—	9
Total	1927	1254	673

(Das Stimmrecht des A. C. V. Basel musste von 839 auf 691 reduziert werden gemäss § 19, Absatz 3 der Statuten.)

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 11. Februar 1917.

Im Namen des Aufsichtsrates der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine,

Der Präsident: **E. Angst.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**

Der Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) im Jahre 1916.

(Schluss.)

Ueber die einzelnen Betriebe des V. S. K. können wir summarisch folgendes mitteilen. Dem *Bankberichte* ist zu entnehmen, dass der Kassaverkehr in doppelter Aufrechnung Fr. 127,571,811.84 gegenüber Fr. 99,921,610.60 im Vorjahre erreichte. Der Ein- und Ausgang im Postchekverkehr verzeichnet die Summe von Fr. 51,388,926.31. Bei den Debitoren hat sich der Saldo im Betrage von Fr. 4,477,586.23 gegenüber dem Vorjahre mehr als verdoppelt, was zur Hauptsache auf die erhebliche Umsatzvermehrung des V. S. K. im Berichtsjahre zurückzuführen ist. Annähernd im gleichen Verhältnis wie der Debitoren- hat sich aber auch der Kreditorensaldo vergrössert, der von 2,57 Millionen Franken auf Fr. 4,458,258.80 stieg; an Depositen waren am 31. Dezember Fr. 1,751,571.29 vorhanden. Der Wechselverkehr (Ein- und Ausgang) betrug Fr. 87,804,673.43 (Wechselbestand auf Ende 1916 Fr. 5,031,184.71). Der Obligationenbestand verzeichnet eine Zunahme von Fr. 1,004,300 und betrug beim Rechnungsabschluss Fr. 7,284,200.

Die von der, der Bankabteilung zugeteilten Unterabteilung *Spedition* abgefertigten Sendungen in Basel belaufen sich auf 5722 mit 15,640,150 kg = 1564 Wagen à 10 Tonnen gegenüber 5915 Abfertigungen mit 26,200,170 kg oder 2620 Wagen. Die abnormale Abnahme in der Wagenzahl ist zur Hauptsache auf die verminderte Einfuhr von Briketts und Kohlen via Basel zurückzuführen. Der Verkehr in den diversen Lagerhäusern und den dazu gehörigen Betrieben war zum grossen Teil ein sehr lebhafter, diverse Betriebe und Anlagen mussten erweitert werden.

Ueber den Güterverkehr in den Lagerhäusern geben nachstende Zahlen Aufschluss:

Lagerhäuser I und II, sowie Betriebswerkstätten in Pratteln.

		1916	1915
Eingang.			
Sendungen:	Anzahl	7,111	6,763
	Collis	48,708	36,994
	Kilos	1,201,545	1,122,220
Eisenbahnwagen:	Anzahl	1,132	1,114
	Kilos	8,720,578	9,035,158
Ausgang.			
Zahl der ausgeführten Aufträge		70,795	67,635
Sendungen:	Anzahl	40,832	39,522
	Collis	137,584	155,881
	Kilos	6,689,857	6,236,052
	Poststücke	10,950	13,120
Eisenbahnwagen:	Anzahl	360	498
	Kilos	2,228,791	3,503,530

Lagerhaus III, Wülflingen.

Ueber den Verkehr geben folgende Zahlen Aufschluss:

	1916	1915
1. Eingegangene Wagen	486	409
2. Aufträge	15,113	12,096
3. Ausgegangene Collis	65,180	65,570
4. Postsendungen	405	309
5. Total der ausgeführten Sendungen in Kilos	4,198,153	3,703,556

Lagerhaus IV, Hochstrasse, Basel.

	Postsendungen 1916	Postsendungen 1915	Bahnsendungen 1916	Bahnsendungen 1915
Manufakturwaren	10,115	14,860	3,682	2,878
Schuhlager	17,847	20,111	5,646	4,631
Mercerielager	4,882	4,328	563	410

Seit Anfang Januar 1916 wurde der in *Lugano* eröffneten Niederlassung für den Kanton Tessin auch ein eigenes Lager in gemieteten Räumen zur Verfügung gestellt. Das Lager befindet sich in den Parterreräumlichkeiten eines alten «palazzo» unmittelbar hinter dem Bahnhof Lugano.

Im Jahre 1916 sind

eingegangen: 51 Eisenbahnwaggons mit 528,272 kg und 48 Sendungen in 253 Collis mit 12,114 kg;

ausgegangen: 7127 Sendungen in Collis und 6 Postsendungen mit 466,474 kg.

Auch das *Laboratorium* erhielt gegenüber dem Vorjahre Mehrarbeit. Die Schwierigkeit der Beschaffung gewisser Lebensmittel bewirkte auch in der Auswahl der zu untersuchenden Objekte Verschiebungen. Im Jahre 1912 z. B. betrug die Zahl der Butterproben 466, 1915 noch 97, im Berichtsjahre aber nur noch 7. Der Ausfall an Butterproben wurde nicht etwa, wie man annehmen könnte, durch eine grössere Zahl von Speisefettuntersuchungen aufgewogen, sondern es fand im Gegenteil auch hier eine Abnahme statt, nämlich von 191 im Jahre 1912 auf 71 resp. 51 in den Jahren 1915 und 1916.

Im ganzen wurden dem Laboratorium 981 Aufträge überwiesen, gegenüber 925 im Vorjahre; davon entfallen auf Vereine 127 (68), auf den V. S. K. 854 (857). «Die Zunahme der von unseren Verbandsvereinen erteilten Aufträge — so lesen wir im Bericht des Laboratoriums — ist in der häufig erlassenen *Warnung* vor dem Ankauf minderwertiger Waren, speziell von Seife, die sich als unbedingt notwendig erwies, zu erblicken. In vielen Fällen handelte es sich bei den zur Begutachtung eingesandten Proben tatsächlich um Produkte, deren Preis den reellen Wert mindestens um einige hundert Prozent (bis um 860 %!!) überstieg.»

Die Entwicklung der *Buchdruckerei* war wiederum eine gute. Bei gleichbleibendem Personalbestand (25) wurden 1975 Druckaufträge im Betrage von Fr. 244,850.40 bewältigt. Der erhöhte Umsatz an Druckarbeiten ist insbesondere der allgemeinen Erhöhung der Druckpreise infolge *enormer Steigerung der Papierpreise,* welche bis gegen Ende des Jahres zirka 80 % betrug, zuzuschreiben.

Ueber die *Schuhfabrik* entnehmen wir dem Jahresbericht folgende Angaben: Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nahmen im Jahre 1916 derart zu, dass der Betrieb nur sehr schwer aufrecht zu erhalten war. Dazu kam, dass der Kriegs- und Grenzbesetzungsdienst uns in unserm auf Teilarbeit eingestellten Betriebe fortwährend neue Lücken in das Personal riss. Es musste Ersatzpersonal angestellt und neu eingelernt werden; meistens betrafen die Einberufungen gerade qualifizierte Arbeiter, die häufig gar nicht ersetzt werden konnten. Vom Grenz- bezw. Kriegsdienst wurden betroffen 27 Personen mit einem Totalausfall von 3790 Arbeitstagen. Diese Umstände hatten einen grossen Einfluss auf die Betriebsverhältnisse.

In der Fabrik standen zu Ende des Berichtsjahres 163 Personen in Anstellung. Die Stepperei, deren Personalbestand sich infolge freiwilliger Austritte in

der ersten Hälfte des Jahres etwas reduzierte, konnte von Mitte des Jahres wieder voll beschäftigt werden.

An unser Personal, mit Ausnahme des jugendlichen unter 18 Jahren, wurde zu Beginn des Jahres eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 6% ausgerichtet. Diese Lohnerhöhungen sind entgegen der bisherigen Gepflogenheit nicht schablonenmässig vorgenommen worden, sondern es wurden hierbei bessere Leistungen und schwierigere Arbeit in gewissem Masse berücksichtigt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und wir werden auch künftig nach diesem Grundsatze vorgehen, indem dadurch ein Ansporn für alle geschaffen wird, bestmögliche Leistungen zu erreichen. — Bei den jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren erhöht sich der Lohn bei Ueberschreitung der im Lohnreglement vorgesehenen Stufen automatisch, entsprechend den seinerzeit aufgestellten Ansätzen.

An das im Grenz- und Kriegsdienst befindliche Personal zahlten wir wie im Vorjahre eine Entschädigung von:

Fr. 1.20 per Tag für verheiratete Arbeiter,
» —.60 per Tag für ledige Arbeiter.

Grösste Schwierigkeiten begegneten uns im Bezuge und in der Herbeischaffung der *Rohmaterialien und Fournituren*. Einzelne Materialien waren gar nicht mehr erhältlich und es musste dafür Ersatz gesucht werden; andere trafen nur nach sehr grossen Verspätungen ein. Die in den meisten Materialien herrschende Knappheit bewirkte, dass man oft dem Verkäufer nachlaufen und ihn zur Lieferung auffordern musste; anderseits waren auch unsere Abfallprodukte sehr gefragt und stiegen wesentlich im Preise.

Marktlage. Das Berichtsjahr brachte erneute, in einzelnen Kategorien unerhörte Aufschläge, und wenn der Krieg noch lange anhält, wird man einen ausserordentlich hohen Preisstand für Schuhwaren aller Art erleben. Für die in der Schweiz hergestellten Leder wurden die Höchstpreise vom Volkswirtschaftsdepartement zweimal, erstmals ab 14. Juli und sodann nochmals ab 28. November erhöht; im Durchschnitt betrug diese Erhöhung erstmals 5—8 Prozent, zweitmals 7%, also total 12—15%.

Die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Gerberei-Industrie hat sich während des Krieges stark gehoben, immerhin nicht in dem Masse und dem Umfange, dass sie die Bedürfnisse der Schuhindustrie auch nur annähernd decken könnte.

In den *Oberledern*, die wir zum grössern Teil aus dem Auslande beziehen müssen, sind noch wesentlich stärkere Aufschläge als die vorstehend genannten eingetreten, und zwar betrugen diese Aufschläge in einzelnen Sorten am Ende des Jahres 2—300% gegenüber den Friedenspreisen.

In den mannigfaltigen Fournituren und Maschinenersatzteilen, von denen nur als besonders schwierig zu beschaffende Leinenfaden- und -Garn, Messingschraubendraht, Stahldraht-, -Bänder und -Stifte erwähnt seien, sind die Aufschläge grösstenteils noch höhere, und die Beschaffungsmöglichkeit ist noch schwieriger geworden.

Alle diese Umstände nötigten auch uns, unsere Verkaufspreise während des Jahres etwas zu erhöhen und den Einstandspreisen anzupassen, und zwar unter zwei Malen. Immerhin ermöglichten uns frühzeitig getätigte starke Deckungskäufe, dass wir wenigstens nicht die höchsten Tagespreise fordern mussten, sondern noch mit Uebergangspreisen rechnen konnten.

Im Jahre 1916 wurden 90,415 Paare produziert. Der Umsatz erreichte Fr. 1,197,578.14 (1915: 95,134 Paar im Werte von Fr. 1,087,228.53).

Zum ersten Male kann von der Abteilung *Landwirtschaft* des V. S. K. berichtet werden, weshalb es gestattet sein mag, auch an dieser Stelle bei dem jüngsten Betriebszweige unseres Verbandes etwas eingehender zu verweilen.

«Die ordentliche Delegiertenevrsammlung vom 24. Juni 1916 in Schaffhausen ermächtigte, wie bekannt, den Aufsichtsrat zwecks Anhandnahme der landwirtschaftlichen Produktion einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe anzukaufen und bewilligte hierfür einen Kredit von Fr. 350,000.—.

Der Uebergang zur landwirtschaftlichen Eigenproduktion machte die Schaffung einer Abteilung für Landwirtschaft zur Notwendigkeit. Diese wurde vom Aufsichtsrat unterm 1. Juli 1916 unter Angliederung an Departement I und folgendem Pflichtenkreis beschlossen:

1. Leitung der Abteilung für Landwirtschaft.
2. Leitung der Produktiv-Betriebe landwirtschaftlicher und milchwirtschaftlicher Artikel.
3. Mitwirkung bei der Beschaffung einheimischer Landesprodukte.

Nach Wahl des Leiters der neugeschaffenen Abteilung wurde sofort an die Sichtung der auch ohne Ausschreibungen äusserst zahlreich eingegangenen Liegenschaftsofferten geschritten, ein Grossteil der offerierten Objekte persönlich in Augenschein genommen, daneben aber auch noch nach passenden anderen Objekten Umschau gehalten. Es lag uns, in Anlehnung an die hauptsächliche Produktionsrichtung unserer schweizerischen Landwirtschaft, vor allem daran, gutgelegene Durchschnittsbetriebe im schweizerischen Flachlande zu erwerben. Leider zeigte es sich bald, dass die wenigsten der zum Kauf angebotenen Objekte unseren Anforderungen entsprachen; fast ein jedes hatte einen Nachteil, so dass sich die Kaufsunterhandlungen sehr in die Länge zogen. Manch enttäuschter Besitzer eines offerierten Objektes konnte es nicht begreifen, dass sein im Verhältnis zu den später gekauften viel grösseres und im Preise billigeres Heimwesen nicht für passend befunden und anderwärts ein höherer als der von ihm per ha verlangte Preis bezahlt wurde. Für uns war es jedoch selbstverständlich, dass wir nicht nach dem billigsten Hektar-Preis, sondern nach dem absoluten Wert kaufen mussten. Schliesslich wurde unterm 29. September 1916 mit Antritt auf 1. Oktober 1916 als erstes Bauerngut des V. S. K. der 34,2 ha oder 95 Jucharten grosse *«Schlachthof»* des Herrn Philipp *Egli* in Sempach, Kanton Luzern, erworben.

Der «Schlachthof» liegt zirka 650 m hoch, am Wege zwischen Sempach und Hildisrieden, zirka eine Stunde von Sempach-Station und eine halbe Stunde vom Städtchen Sempach entfernt, auf aussichtsreicher Anhöhe. Das arrondierte Besitztum liegt nicht ganz eben, kann aber mit Leichtigkeit maschinell bearbeitet werden. Der Boden ist sehr fruchtbar und mit vielen Obstbäumen besetzt. Die 34,2 ha Land verteilen sich wie folgt:

Wiesland	26,6 ha
Kartoffelfelder	1,5 »
Getreide	2,5 »
Streue	1,8 »
Wald	1,8 »

Die Liegenschaft besitzt eine eigene, gute Wasserversorgung; ebenso ist elektrisches Licht installiert. Die nicht mehr ganz neuen, aber gut

lichen Waren und die Ausfuhr der Industrieerzeugnisse in billiger und weitsichtiger Weise abzuwägen und sodann die für die zweckmässige Durchführung der Transporte erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Wir haben die Zentralstelle mit den umfassendsten Vollmachten ausgestattet.

Mit der Leitung der Zentralstelle für den Ein- und Ausfuhrtransport haben wir Herrn Nationalrat A. Cailler in Broc betraut....

Militärdepartement.

Wirtschaftliches.

Infolge der schwieriger gewordenen Zufuhrverhältnisse für Getreide gingen die bezüglichen Vorräte beständig zurück und erreichten nach und nach einen beunruhigenden Tiefstand. Dies zwang uns, weitere Massnahmen zur Einschränkung des Getreideverbrauches einzuführen und andere ähnliche vorzubereiten.

Die Rationierung von Mehl und Brot, für welche wir einen Vorschlag ausgearbeitet hatten, kam mit andern wirtschaftlichen Fragen an einer Konferenz mit Vertretern der Kantonsregierungen und der interessierten Berufsverbände zur Beratung. Nach den Berechnungen des Oberkriegskommissariates hätte die durchschnittliche Tagesportion nicht höher als auf 225 Gramm Mehl auf den Kopf der Bevölkerung angesetzt werden können, insofern man nicht den gegenwärtigen durchschnittlichen Tagesverbrauch an Brotgetreide erhöhen wollte. Diese Brotportion wurde aber allgemein als zu niedrig betrachtet und sämtliche Vertreter sprachen sich an der Konferenz gegen die Einführung der Brotkarte im gegenwärtigen Augenblicke aus. Der herrschende Milch- und Kartoffelmangel, in Verbindung mit dem Fehlen des Gemüses und einiger anderer wichtiger Lebensmittel sprachen zusammen für eine Verschiebung der Brotrationierung. Immerhin soll diese Massnahme so vorbereitet werden, dass sie im dringenden Falle ohne Verzug durchgeführt werden kann.

Da man für den Augenblick von der Rationierung Umgang zu nehmen beschloss, musste versucht werden, durch andere Mittel den Verbrauch von Brotgetreide noch mehr als bisher einzuschränken.

Das am 2. Februar erlassene Verbot des Verkaufes von frischem Brot hat zweifellos einen gewissen Minderverbrauch bewirkt, der aber zum Teil aufgehoben wurde, weil die Massnahme in einem Augenblicke getroffen worden ist, in dem eine neue Verteuerung wichtiger Lebensmittel eintrat und viele Waren überhaupt zu fehlen begannen, so dass ein vermehrter Genuss von Brot veranlasst und der absolute Verbrauch neuerdings gesteigert wurde. Gegenwärtig wird die Frage geprüft, ob die bestehende Vorschrift, die den Verkauf von gestrigem Brot gestattet, nicht in der Weise ausgedehnt werden könnte, dass inskünftig nur noch der Verkauf von vorgestrigem Brote bewilligt würde.

Um der Anhäufung von Mehlvorräten vorzubeugen, die zweifellos oft infolge unzweckmässiger Lagerung Schaden leiden und der vorschriftswidrigen Verwendung Vorschub leisten, setzten wir die den Mühlen zukommenden Bundesweizenquoten (Vermahlungskontingente) zweimal um je 10% herunter, so dass wir gegenwärtig nur noch 80% der früheren Getreidemenge abgeben. Wir haben die Ueberzeugung, dass bei richtiger Verteilung des Mehles mit diesem Quantum vorläufig auszukommen ist.

Zur Erreichung einer höheren Vollmehlausbeute ordnete unser Militärdepartement mit Kreisschreiben vom 27. April die Mahllohn- und Ausbeuteverhältnisse neu. Die Erfahrung hat gelehrt, dass alle Mühlen mit gutem Willen die Mehlausbeute auf 85 bis 88% steigern können. Vom Oberkriegskommissariat durchgeführte Mahl- und Backversuche haben auch ergeben, dass 90prozentiges Manitoba- und Kansas-Vollmehl immer noch ein sehr schmackhaftes und haltbares Brot ergibt.

Um auch bei der Herstellung von Teigwaren den Verbrauch von Weizen nach Möglichkeit einzuschränken, ist den Mühlen vorgeschrieben worden, es seien inskünftig statt 72% Gries und Dunst, total 75% herzustellen. Trotzdem beständig Mangel an Teigwaren herrscht, mussten wir das den schweizerischen Teigwarenfabriken zuzuteilende Monatskontingent an Weizen in Anbetracht der ungenügenden Vorräte um zirka 10% herabsetzen. Will man nicht Gefahr laufen, innert kurzer Frist überhaupt keine Teigwaren mehr herstellen zu können, muss unbedingt der Verbrauch derselben eingeschränkt werden. Die Frage der Rationierung der Teigwaren wird gegenwärtig noch geprüft. Wir verhehlen uns dabei nicht, dass die Durchführung dieser Massnahme ganz besondere Schwierigkeiten bietet, hauptsächlich deshalb, weil der bisherige Verbrauch zwischen den einzelnen Kantonen und innerhalb der Kantone, zwischen Stadt und Land grosse Verschiedenheiten aufweist.

Infolge des Fehlens der Kartoffeln nahm der Verbrauch von Mais zu Esszwecken nicht nur im Tessin, sondern auch in der gesamten übrigen Schweiz zu. Unser Militärdepartement erliess deshalb am 2. April eine neue Verfügung über die Vermahlung des Maises, um eine vermehrte Ausnützung desselben zu Esszwecken zu erleichtern. Während früher der Maisvermahlung eine Griesausbeute von zirka 50% zugrunde gelegt war, verlangen wir jetzt eine Mindestausbeute von 65%.

An einzelnen Orten wird diese Ausbeute wesentlich überschritten; in einem Kanton stellen die Mühlen sogar bis 93% Gries aus dem Maiskorn her.

Es muss erwogen werden, ob nicht in Zukunft der Mais in erster Linie als menschliches Nahrungsmittel, statt als Futtermittel zu betrachten sei.

Alle diese Massnahmen werden aber nur dann zum Ziele führen, wenn deren Durchführung streng überwacht und bei festgestellten Zuwiderhandlungen rücksichtslos mit schweren Strafen eingeschritten wird. Leider mussten wir neuerdings die Erfahrung machen, dass vielerorts von den kantonalen Kontrollorganen eine ganz ungenügende, da und dort sogar überhaupt keine Ueberwachung ausgeübt wird. Die Zahl der Uebertretungen der Brotversorgungsvorschriften und der Höchstpreise ist beständig im Zunehmen begriffen. Zweifellos tragen hierfür die kantonalen Gerichte in erster Linie die Verantwortung, weil sie immer und immer wieder die Minimalbussen aussprechen und sich nicht dazu aufraffen können, selbst im Wiederholungsfalle, an die oberen Grenzen der vorgesehenen Strafen zu gehen. Es ist zum mindesten unverständlich, dass es vorkommen kann, dass ein Bezirksgericht gegen einen Müller, den es bereits einmal wegen der Herstellung von zu weissem Mehl mit dem vorgesehenen Strafminimum von Fr. 100.— gebüsst hatte, im Rückfalle eine Busse von Fr. 105.— ausspricht! Bei derartiger Abwandlung ist nicht verwunderlich, wenn der Verurteilte das Urteil entsprechend einschätzt und daraus die Konsequenzen zieht.

Ueber die Getreidezufuhren ist wenig Erfreuliches zu berichten. Unsere Weizenvorräte im Lande nehmen wegen ungenügenden Zufuhren von den Seehäfen langsam ab.

Es gehen zwar seit zwei Monaten per Tag ziemlich regelmässig 1—2 Züge von Cette und 2 von Marseille nach der Schweiz ab, die aber nicht genügen, um dasjenige Quantum an Getreide zu ersetzen, das täglich konsumiert wird.

Es wäre daher dringend erwünscht, dass für die Abspedition unserer immer noch erheblichen Vorräte in Cette dorthin ein dritter Leerzug bewilligt würde.

Was uns für die kommenden Monate grosse Sorge verursacht, das ist der täglich mehr fühlbare Mangel an neutraler Tonnage und die Unmöglichkeit, für uns genügend Dampfer zu chartern. Es liegen für uns in Argentinien z. B. noch grosse, vorgekaufte Quantitäten von Mais und Hafer, für die wir seit Monaten trotz aller Mühe die Fracht nicht finden können.

Zu allen diesen misslichen Verhältnissen gesellt sich die sehr trübe Aussicht auf die kommende Ernte. In Argentinien ist die Ausfuhr von Weizen seit Ende März verboten, eine Folge der geringen Ernte dieses Landes.

Der Saatenstand lässt in den Vereinigten Staaten leider sehr zu wünschen übrig und steht mit 63% einer guten Mittelernte gegenüber 78% im Vorjahre oder dem zehnjährigen Durchschnittsstand von zirka 87% weit hinter allen Erwartungen zurück. Wenn die kommenden Wochen keine erhebliche Besserung bringen, so stehen wir vor sehr ernsten Zeiten. Die Preise haben eine nie geahnte Höhe erreicht und stellt sich heute der von uns benötigte Kansasweizen auf weit über Fr. 80.— per 100 kg franko Schweizerstationen, gegenüber unserem Verkaufspreis von Fr. 56.75. Eine weitere Erhöhung der Weizenpreise ist leider unter solchen Umständen unumgänglich, sollen wir nach Verbrauch unserer Vorräte nicht auf einmal einen kolossalen Sprung nach oben machen müssen.

In Mais sind die Zufuhren immer sehr spärlich, wie es unter den geschilderten Umständen nicht anders möglich ist. Die Nachfrage danach zu Ess- und Futterzwecken ist anderseits sehr gross, so dass wir derselben nicht in genügendem Masse entsprechen können.

Betreffend Zucker- und Reismonopol ist folgendes zu bemerken:

Die im Februar eingeführte Verteilung von Zucker und Reis durch Vermittlung der Kantone hat sich eingelebt, ohne dass uns nennenswerte Störungen zur Kenntnis gelangt wären.

Die Zufuhrverhältnisse zwangen uns, den Verbrauch von Zucker in solchen industriellen Unternehmungen, welche Genussmittel und leicht entbehrliche Nahrungsmittel herstellen, erheblich einzuschränken.

Auch die durch Abgabe von Brot, Reis, Maisgries, Haferflocken und Zucker zu reduzierten Preisen in die Wege geleitete Notstandsaktion ist nun überall im Gange. Die Zahl der Bedürftigen, welche hiervon Gebrauch machen, bewegt sich zwischen 10 und 11% der Wohnbevölkerung. Von verschiedenen Seiten ist das Begehren gestellt worden um Ausdehnung des Kreises der Unterstützung, im Hinblick auf die weitere Verteuerung der Lebenshaltung, welcher bescheidene Einkommen nicht mehr gewachsen seien. Diese Frage ist in der hiervor schon erwähnten Konferenz der Vertreter der Kantone und der wirtschaftlichen Verbände gleichzeitig mit der Frage der Abgabe von Konsummilch zu reduzierten Preisen behandelt worden. Die Berechtigung zum Bezuge von Milch und Brot zu reduzierten Preisen wird in Uebereinstimmung gebracht. Die festgelegten Grenzen der Bezugsberechtigung sind in den Ausführungsbestimmungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements zum Bundesratsbeschlusse vom 4. April 1917 betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen (vom 27. April 1917, schweizerische Gesetzessammlung Nr. 19, Seite 237) ersichtlich.......

Volkswirtschaftsdepartement.

Abteilung für Landwirtschaft.

Die mit den Milchproduzentenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die Milchversorgung des Landes fielen mit Ende April 1917 dahin. Es musste deshalb rechtzeitig darauf Bedacht genommen werden, die Versorgung der Bevölkerung mit Konsummilch auch weiterhin sicherzustellen. Nach langen und mühsamen Verhandlungen mit den Interessentenverbänden kam anfangs April ein Uebereinkommen betreffend die Milchversorgung des Landes vom 1. Mai bis 31. Oktober 1917 zwischen dem Volkswirtschaftsdepartement einerseits und dem Zentralverband schweizer. Milchproduzenten und seinen Sektionen andererseits zustande. Unser Wunsch, ein Abkommen für die Dauer eines ganzen Jahres abzuschliessen, stiess auf den Widerstand der Produzenten, die sich mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Produktionsverhältnisse im nächsten Winter nicht entschliessen konnten, für so lange Zeit in allen Punkten bindende Verpflichtungen einzugehen. Immerhin hat sich die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten verpflichtet, dafür einzutreten, dass der Zentralverband und seine Sektionen die Milchversorgung im Winter 1917/18 wieder übernehmen. Wegleitend für die zu übernehmenden Verpflichtungen soll das Abkommen für den Sommer 1917 sein, jedoch bleiben insbesondere die von den einzelnen Verbänden in andere Verbandsgebiete zu liefernden Milchmengen und die Milchpreise vorbehalten.

Es war uns auch nicht möglich, an den ursprünglich in Aussicht genommenen Milchpreisen festzuhalten, sondern es musste eine weitere Erhöhung zugestanden werden, andernfalls eine Verständigung mit den Produzentenorganisationen und besonders die Sicherstellung der Milchversorgung unmöglich gewesen wäre. Bei der Festsetzung der Milchpreise fielen die ausserordentlichen Schwierigkeiten der Futtermittelbeschaffung stark in Betracht, besonders der während des ganzen Winters, infolge des sehr verzögerten Frühlings namentlich aber im April in weiten Gebieten herrschende, zur Landeskalamität gewordene Futtermangel. Diese ausserordentliche Futterknappheit hatte nicht nur einen sehr starken Rückgang der Milchproduktion, sondern auch eine Abmagerung der Tiere zur Folge, die sich noch auf Wochen hinaus in einer verminderten Leistungsfähigkeit geltend machen und damit auf die Milch-, Fleisch- und Fettversorgung des Landes sehr ungünstig einwirken wird.

Die Milchversorgung, die Milchpreise und die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen wurden auf Veranlassung des Volkswirtschaftsdepartementes neben andern Fragen der Lebensmittelversorgung auch in verschiedenen Konferenzen mit

Vertretern aller Kantonsregierungen und von Interessentengruppen ausführlich erörtert.

Zur Regelung der Milchversorgung wurden als Ergebnis der erwähnten Vorbesprechungen folgende Beschlüsse und Verfügungen erlassen:

1. Der Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 betreffend die Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch, der das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die Milchmengen zu bestimmen, die einzelnen Gemeinden für den Konsum zur Verfügung gestellt werden, und die kantonalen Behörden beauftragt, die Grundsätze für eine rationelle Verteilung dieser Milch aufzustellen.

Die gegenüber normalen Zeiten erheblich gestiegene Nachfrage nach Milch, sei es zum direkten Konsum, sei es zur Verbutterung in den einzelnen Familien, die in schroffem Widerspruch zum Tiefstand der Produktion steht, konnte während des letzten Winters nur unter grössten Anstrengungen und zeitweise überhaupt nicht überall in vollem Umfange befriedigt werden. Es mussten deshalb Massnahmen getroffen werden, um den Verbrauch nötigenfalls auf die normalen Mengen zurückzuführen, dafür aber überall eine angemessene und gleichmässige Versorgung mit Milch zu sichern. Das Volkswirtschaftsdepartement wird, soweit dies notwendig ist, die den einzelnen Gemeinden nach Massgabe ihres normalen Verbrauches zukommenden Milchmengen bestimmen. Sache der kantonalen und Gemeindebehörden wird es dann sein, die ihnen zugeteilten Mengen in zweckentsprechender Weise auf die Bevölkerung zu verteilen.

Die Milch ist immer noch eines der billigsten Nahrungsmittel und ihr Preis ist bedeutend weniger gestiegen als die Preise der meisten Nahrungsmittel. Man wird deshalb auch nichts unterlassen ,um die Nachfrage nach Konsummilch möglichst befriedigen zu können.

2. Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen. Der Rückgang des Milchertrages und damit der Produktion von Käse und Kondensmilch hat einen automatischen Rückgang der Einnahmen des Bundes aus Ausfuhrgebühren für Milchprodukte, aus der Gewinnbeteiligung an der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen und aus den Abgaben der Milch verarbeitenden Industrien auf die eingelieferte Milch zur Folge. Die aus diesen Einnahmen fliessenden Summen erlaubten es auf die Dauer nicht mehr, die Bundesbeiträge auf bisheriger Grundlage für die allgemeine Tiefhaltung des Konsummilchpreises zu leisten, abgesehen davon, dass man sich fragen muss, ob es gerechtfertigt sei, dass der Bund unter den gegenwärtigen Verhältnissen seine Mittel zur Tiefhaltung des Milchpreises auch für die wohlhabende Bevölkerung verwende. Nach gründlicher Beratung mit den Interessentenkreisen entschloss man sich deshalb, die bisherigen Beiträge an die Produzentenverbände zur allgemeinen Tiefhaltung des Konsummilchpreises fallen zu lassen und die verfügbaren Mittel zur Ermässigung des Milchpreises für die weniger bemittelte Bevölkerung zu verwenden. Diese Bevölkerungskreise, die am meisten unter der Lebensmittelteuerung leiden, sollen die Milch, wenn immer möglich, zum bisherigen Preise erhalten. Zu dem Zwecke werden von Bund, Kantonen und Gemeinden Beiträge ausgerichtet, die zu $^{2}/_{3}$ vom Bund, zu $^{1}/_{3}$ von Kanton und Gemeinde zu tragen sind und im allgemeinen wenigstens 5 Rappen für den Liter Milch betragen sollen.

Der Vollzug des Bundesratsbeschlusses und der hierzu vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Ausführungsvorschriften vom 27. April liegt dem neu errichteten, dem Volkswirtschaftsdepartement angegliederten eidgenössischen Fürsorgeamt ob, für dessen Leitung Herr Regierungsrat Dr. Mangold von Basel gewonnen wurde.

3. Durch Verfügung vom 5. April wurde der Handel mit Milch vorübergehend verboten bzw. auf die Einkäufe von Konsummilch durch die Produzentenverbände beschränkt, um vor allem diese Käufe zu ermöglichen. Nachdem diese erfolgt waren, konnte das Verbot durch eine neue Verfügung vom 26. April wieder aufgehoben werden.

4. Der Bundesratsbeschluss vom 18. April 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten vereinigt die in den frühern, nun aufgehobenen Bundesratsbeschlüssen vom 25. März, 25. August und 12. September 1916 enthaltenen Bestimmungen und gibt dem Volkswirtschaftsdepartement die Grundlage für die weitern Massnahmen zur Sicherung der Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten.

5. Die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Milchpreise, vom 24. April 1917, setzt die Höchstpreise für 1 kg Milch, von den Produzenten ins Sammellokal eingeliefert, ab 1. Mai 1917 fest wie folgt:

a) auf 22,5 Rappen bei Rückgabe der Schotte an die Lieferanten;

b) auf 24,5 Rappen ohne Rückgabe der Schotte an die Lieferanten.

Den Milchproduzentenverbänden und deren Mitgliedern, die Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben, ist gestattet, diese Preise bei ihren Kaufs- und Verkaufsabschlüssen um 1¼ Rappen zu überschreiten. Ueberdies ist für Mulchen, die auch in normalen Zeiten höhere Milchpreise erzielen, ein weiterer Zuschlag von ¼ Rappen per kg zulässig . Für höhere Preiszuschläge bedarf es einer speziellen Genehmigung der Abteilung für Landwirtschaft, die aber nur erteilt wird, wenn besondere örtliche Verhältnisse solche Zuschläge rechtfertigen. Der Höchstpreis, der auch von den organisierten Milchproduzenten, die durch Vermittlung ihrer Verbände die Verpflichtungen betreffend Lieferung von Konsummilch übernommen haben, ohne Bewilligung der Behörde nicht überschritten werden darf, stellt sich somit auf 26 oder bei Rückgabe der Schotte an den Lieferanten auf 24 Rappen für das Kilogramm Milch. Das bedingt für die grössern Konsumplätze einen durchschnittlichen Milchpreis von 28 Rappen per kg franko Konsumort. Der Detailpreis für die vors Haus gelieferte Milch wird sich je nach den Vertriebsspesen auf 30 bis 33 Rappen für den Liter stellen. In ländlichen Gemeinden dürfte er bei Abholung der Milch im Sammellokal vereinzelt unter 30 Rappen bleiben, in Ortschaften mit besonders schwierigen Produktions- und Zufuhrverhältnissen wird er 33 Rappen etwas überschreiten. Für verschiedene Konsumplätze sind besondere Beiträge der Produzentenverbände an die Transportkosten der zugeführten Milch notwendig, um einen höheren Milchpreis zu vermeiden.

Die neuen Detailpreise stehen im allgemeinen um 6 Rappen für den Liter Konsummilch über den bisherigen; es ist aber daran zu erinnern, dass diese schon im verflossenen Winter nur dadurch aufrecht erhalten werden konnten, dass der Bund den Produzenten ganz erhebliche Zuschüsse an die Konsum-

milchversorgung leistete. Diese Zuschüsse kommen vom 1. Mai an in Wegfall, so dass den Produzenten nicht ein Mehrerlös von 6, sondern ein solcher von bloss 3 teilweise 4 Rappen für das Kilogramm Milch verbleibt.

Mit Kreisschreiben vom 28. April empfahl das Volkswirtschaftsdepartement den kantonalen Behörden noch weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Konsummilchversorgung der Bevölkerung, so die Einschränkung der Aufzucht von minderwertigem Jungvieh und der Kälbermast, besonders aber auch die Bekämpfung einer allzureichlichen Verabreichung von Milch an die zur Aufzucht bestimmten Stierkälber.

Die Massnahmen zur Sanierung des Viehhandels und zur Verhinderung eines weitern Ansteigens der Vieh- und Fleischpreise auf Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 13. April 1917 betreffend den Verkehr mit Vieh sind teils bereits getroffen, teils in Vorbereitung. Die Viehpreise müssen hierbei auf einen Stand zurückgebracht werden, der mit den Milchpreisen im Einklang steht.

Die Regelung der Butterproduktion und der Butterversorgung befindet sich schon seit längerer Zeit im Studium, und weitere Massnahmen sind in Vorbereitung.

Unsere Bestrebungen zur Ausdehnung des Ackerbaues, für die besonders der Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917 betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion grundlegend ist, scheinen im ganzen Lande die gewünschte Unterstützung zu finden. Erfreulich hierbei ist namentlich die Mitarbeit eines grossen Teils der gesamten Bevölkerung, die in einer stark vermehrten Bestellung der Felder mit Ackerfrüchten, sowie in der Anlage von Gärten und Bündten (Pflanzplätzen) zum Ausdruck kommt.

Die im letzten Berichte angekündigte Belehrung der Frauen und Töchter über die Hebung der Lebensmittelproduktion und die bestmögliche Verwertung der Bodenprodukte und der Haushaltungsabfälle wurde durch Veranstaltung von Kursen für Referentinnen und Kursleiterinnen in Bern, Zürich und Lausanne ins Werk gesetzt. Zum gleichen Zwecke wurde eine Flugschrift «Die Hebung der pflanzlichen und tierischen Kleinproduktion und deren Verwertung im Dienste der Lebensmittelversorgung des Landes» herausgegeben. Das im letzten Berichte erwähnte populäre Schriftchen zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion wurde inzwischen bereits in 80,000 deutschen und 20,000 französischen Exemplaren verbreitet.

(Schluss folgt.)



Volkswirtschaft

Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen. In Ergänzung der Ausführungen zum Beschluss des Bundesrates vom 29. Mai (vgl. «Schweiz. Konsum-Verein No. 22) wird der Presse noch folgendes mitgeteilt:

«Durch das schweizerische Militärdepartement ist Brot zu herabgesetzten Preisen an bedürftige Familien abgegeben worden . Kinder bis zum Alter von 4 Jahren zählten nicht mit. Die Beteiligung an dieser Notstandsaktion betrug ca. 10% der Bevölkerung.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1917 wird diese Notstandsaktion des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf einen wesentlichen grösseren Kreis der Bevölkerung ausgedehnt. Die Einkommensgrenze ist höher angesetzt und die angrenzende Bestimmung ist beseitigt. Wer Ansprüche auf billigere Milch hat, kann in der Regel auch billigeres Brot erhalten. Mit dem Inkrafttreten des Beschlusses tritt die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betr. Abgabe von Zucker, Reis usw. zu herabgesetzten Preisen ausser Kraft. Was die bisherigen Bezüger dadurch verlieren, wird reichlich aufgewogen durch die erweiterte Abgabe von Brot. Sollten sich übrigens die Verhältnisse wesentlich verschlimmern, so kann z. B. die Abgabe des einen oder andern dieser Artikel immer wieder in die Notstandsaktion einbezogen werden. Die Ausgaben des Bundes für die Notstandsaktion werden infolge des Bundesratsbeschlusses vom 29. Mai 1917 wesentlich steigen. Nimmt man an, dass inskünftig ¼ der Bevölkerung sich melden wird, so betragen die Ausgaben allein des Bundes für Milch und Brot etwa 20—30 Millionen Franken jährlich. Die vom Bundesrat beschlossene Uebernahme des erfolgten Brotaufschlages ist mit zirka 3,5—4 Millionen Franken inbegriffen. Dem gegenüber bilden die Fr. 1,300,000, die der Bund jährlich für die Abgabe von Reis, Zucker usw. ausgegeben hätte, einen wesentlich kleineren Betrag. Die Vereinfachung der Notstandsaktion, d. h. einer Beschränkung auf die Abgabe von Brot und Milch bedeutet für die Fürsorgekommission, für die Kantone und die eidgenössischen Verwaltungen, als auch für die Berechtigten eine wesentliche Vereinfachung. Sie ist wiederholt von Kantonsregierungen und von Fürsorgekommissionen angestrebt worden. Darüber, ob und in wieweit der Bund und die Kantone allfällige weitere Brotpreiserhöhungen tragen sollen, wird der Bund wie erwähnt, gemeinsam mit den Kantonen übernehmen.

Gegen den Wucher mit Obst. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement teilt mit: Die eidgenössische Kommission für Obstversorgung, die am 30. Mai auf Veranlassung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes in Bern getagt hat, stellte fest, dass zurzeit günstige Aussicht für eine gute bis sehr gute Obsternte bestehe. Die grundlegenden Massnahmen betr. die Obstversorgung des Landes wurden eingehend erörtert und die anwesenden Vertreter der Obstproduzenten, des Obsthandels und der Obstverwertung haben bereitwillig ihre Mitarbeit zugesichert.

Durch die zu ergreifenden Massnahmen soll eine ausreichende Versorgung mit frischem Obst zu angemessenen Preisen und die Herstellung von haltbaren Obstprodukten, besonders von Dörrobst und Obstkonserven, nach Möglichkeit gefördert werden. Die hierfür erforderlichen Verordnungen werden in einzelnen Fachkommissionen vorbereitet, deren Vorschläge in einer weitern, in den nächsten Tagen stattfindenden Konferenz der Gesamtkommission bereinigt werden sollen.

Durch eine besondere Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes soll zunächst der Handel und die Versorgung in Kirschen geordnet werden. Dabei ist besonders eine Einschränkung der Verwendung von Kirschen für Brennzwecke vorgesehen. Die Brennereien sollen kontingentiert werden und Kirschen nur gestützt auf besondere Be-

willigungen einkaufen dürfen. Eine vollständige Unterdrückung der Brennerei erscheint unzweckmässig, da besonders in Zeiten ungünstiger Witterung während der Kirschenernte gewisse Mengen Kirschen nur auf diese Art verwertet werden können. Der Handel in eingelegten Kirschen wird verboten. Vorkäufe in Obst, die durch die zu erlassende Verfügung nicht ausdrücklich genehmigt werden, sind nichtig.

Die Konservenfabriken sollen in angemessener Weise mit geeignetem Frischobst versehen werden gegen Uebernahme der Verpflichtung, die hergestellten Konserven zu annehmbaren Bedingungen zur Verfügung zu halten. Der Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven aller Art im Privathaushalt ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Herstellung von Dörrobst soll in besonderer Weise gefördert werden. Die zu errichtende Zentralstelle für die Obstversorgung soll die Betriebe mit Dörranlagen mit geeignetem Frischobst versehen und der Absatz des gedörrten Obstes zu annehmbaren Preisen wird durch das Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit den interessierten Betrieben geordnet werden. Ueber die im einzelnen zu treffenden Massnahmen werden rechtzeitig die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen.

Einfuhr von Benzol. (Mitgeteilt von der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.) Die Zufuhren von Benzol sind in letzter Zeit bedeutend spärlicher geworden, so dass es nicht mehr möglich war, der Nachfrage vollständig gerecht zu werden, wie dies während der letzten Monate stets der Fall gewesen ist. Wenn auch berechtigte Hoffnung besteht, dass sich die Verhältnisse wieder bessern, so darf doch wohl kaum mehr mit den früheren Quantitäten gerechnet werden, und es ist daher notwendig, dass man sich der Situation anzupassen versucht.

In Anbetracht dieser Verhältnisse wurden die Grossisten angewiesen, die Abgabe von Benzol auf den Verbrauch für Industriezwecke und für den Betrieb von Lastautomobilen zu beschränken. Für Automobile, bestimmt für den Personenverkehr, darf Benzol nur dann verabfolgt werden, wenn diese Wagen einem absoluten Bedürfnis entsprechen. Wir rechnen mit Bestimmtheit damit, dass unter den obwaltenden Verhältnissen die Luxusfahrten eingestellt werden, damit das Benzol dem Verbrauche für die notwendigsten Zwecke erhalten bleibt. Sollten die Zufuhrverhältnisse ungünstig bleiben oder sollte der Verbrauch des Benzol für Luxuszwecke fortdauern, so werden weitere Massnahmen unvermeidlich.

Brenn- und Papierholzversorgung. Unter dem Vorsitze des Herrn Bundesrat Calonder tagte am 25. Mai in Bern eine Konferenz, an der die Vorsteher der kantonalen Departemente, welchen das Forstwesen unterstellt ist und die kantonalen Oberförster teilnahmen. Den Verhandlungen wohnte die schweizerische Inspektion für Forstwesen und eine Vertretung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes bei. An dieser Konferenz wurden die bisherigen Holznutzungen in den Waldungen der Schweiz und Massnahmen gegen deren allfällige Ueberausnützung sowie die Frage der *Brenn- und Papierholzversorgung* einlässlich beraten. In bezug auf die Holznutzung konstatierte die Konferenz, dass die Holzvorräte der öffentlichen Waldungen unversehrt geblieben sind, dass dagegen in den Privatwaldungen in den letzten zwei Jahren eine starke Uebernützung stattgefunden hat. Das Schlagen müsse daher stark eingeschränkt werden. Da in gewissen abgelegenen, schwer zugänglichen Gegenden grosse Holzvorräte vorhanden sind, die genutzt werden sollten, um anderweitige Ersparungen zu ermöglichen, ist die Erstellung von Holztransporteinrichtungen möglichst zu fördern. Die Produkte der schweizerischen Waldungen sollen vor allem den Bedürfnissen des Landes dienen. Da die gegenwärtige Uebernutzung der Privatwaldungen vornehmlich der Holzausfuhr und der dadurch bedingten Preissteigerung zuzuschreiben ist und das weitere Fortdauern der beträchtlichen Ausfuhr den Bestand der Waldungen eigentlich gefährden würde, muss mit einer sukzessiven Einschränkung der Holzausfuhr gerechnet werden. Was die Brennholzfrage anbetrifft, einigte sich die Konferenz dahin, dass beförderlich eine Enquête über die vorhandenen Brennholzvorräte durchgeführt werde. Der drohenden Brennholznot kann begegnet werden durch grössere Holzschläge, Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte zur Aufrüstung, sowie durch Einschränkung des Bedarfes an Papierholz. Letzterer ist für das Jahr 1916/17 annähernd gedeckt worden, muss aber im kommenden Jahre zu gunsten der Brennholzversorgung wesentlich eingeschränkt werden, zu welchem Zwecke *eine Reduktion des Papierkonsums unumgänglich ist.*



Aus der Praxis

Die unbeschränkte Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder. Die nachfolgenden Ausführungen, die auch unseren Vereinsverwaltungen zu Nutz und Frommen dienen können, entnehmen wir dem «Schweizer Bauer» vom 5. Mai. Es heisst darin u. a.:

Die ersten landwirtschaftlichen Genossenschaften im Kanton Bern wurden in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet. Von jeher befürworteten die Berater die Aufnahme der Bestimmung in die Statuten, wonach die Mitglieder mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftbar sind, sobald das Genossenschaftsvermögen zu deren Deckung nicht hinreicht. Die Landwirte haben sich oft mit Widerstreben gefügt. Aber fast allgemein wurde schliesslich diese unbeschränkte Haftbarkeit als unerlässlich in den Statuten ausgesprochen.

Die solidarische Haftbarkeit ist das beste und einfachste Mittel, der Genossenschaft Kredit zu verschaffen. Sie ermöglicht den kleinen und kleinsten Betriebsinhabern den Beitritt, indem die Einzahlung von Anteilscheinen umgangen werden kann. Die Haftbarkeit der Mitglieder wurde aber auch von Anfang an als das Band erkannt, welches sämtliche Landwirte eines Dorfes umschliessen sollte. Sie war und bleibt die Verkörperung des Sinnspruches «Alle für Einen, Einer für Alle». Diese unbeschränkte Haftbarkeit stärkt sodann das Verantwortlichkeitsgefühl der Mitglieder und der Leiter unserer Genossenschaften. Alle haben grosses Interesse an vollkommener Ordnung in den Lagerräumen wie in den Geschäftsbüchern. Die peinliche Ordnung der durch die Rechnungsprüfungskommissionen überwachten und kontrollierten Vorstände hat die grosse Mehrzahl der bestehenden Genossenschaften vorwärts gebracht.

Wo aber das Pflichtgefühl fehlt, das Gewissen der Vorstandsmitglieder nicht vollkommen wach und

scharf ist, da birgt die Haftbarkeit grosse Gefahren. Das ist auch der Fall, wenn die Mitglieder der Genossenschaft über ein grosses Gebiet zerstreut sind, und nicht weniger, sobald die Genossenschaft ihre Tätigkeit über ihre eigentliche Aufgabe hinaus erweitert, sobald sie sich als Handelsgesellschaft gebердet. In diesen Fällen ist die beschränkte Haftbarkeit oder die Einzahlung von Anteilscheinen gegeben.

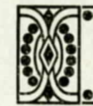
Im grossen und ganzen haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit der unbeschränkten Haftpflicht keine schlechten Erfahrungen gemacht. Die glatte Abwicklung der Geschäfte, der gute Gang und Stand der Genossenschaften hat allerdings gelegentlich die Mitglieder vergessen lassen, dass die blühende Entwicklung nicht zuletzt auf die Solidarhaft zurückzuführen ist. Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass in verschiedenen Fällen die Leitung von Genossenschaften in unrichtige Hände gelegt worden ist, dass pflichtvergessene Geschäftsführer einzelne Genossenschaften und deren Mitglieder gefährdet haben, dass aber, wo rechtzeitig eingegriffen worden ist, wesentlicher Schaden nicht entstehen konnte.

Um so grösser und berechtigter ist das Aufsehen, das die prekäre Lage von zwei landwirtschaftlichen Genossenschaften in letzter Zeit verursacht hat, und von welchen die eine mit einer grossen Unterbilanz zur Liquidation schreiten muss. Beide Fälle sind typisch und mögen anderwärts zur heilsamen Lehre dienen.

Der Kassier einer nicht besonders tätigen landwirtschaftlichen Genossenschaft, welche in ihren Statuten die Haftbarkeit der Mitglieder ausschliesst, war Mitglied der bernischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft. Der Vorstand liess ihn einige Jahre ohne Kontrolle schalten und walten, bis er ein ordentliches Defizit herausgewirtschaftet hatte. Alle Mahnungen von aussen sowie einiger Mitglieder der Genossenschaft waren fruchtlos geblieben. Der Kassier war nicht zur Rechnungsablage zu bringen, weil der Vorstand nicht energisch genug war, ihn dazu zu zwingen. Als es endlich so weit war und festgestellt werden konnte, dass der Kassier mehrere tausend Franken herausschuldete, weigerte sich die Amtsbürgschaftsgenossenschaft, die Bürgschaftssumme zu bezahlen, *weil die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung und Kontrolle gefehlt hatte.* Der angestrengte Prozess fiel, wie leicht verständlich, zu ungunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaft aus. Sie muss also den Schaden selbst tragen. Wie das bei der fehlenden Haftpflicht geschehen soll, entzieht sich unserer Kenntnis.

Der zweite Fall ist wesentlich schwerer. Die betreffende Genossenschaft schreitet mit einer Unterbilanz von mehr als 100,000 Franken zur Liquidation, und die Mitglieder werden die mangelhafte Ordnung und Beaufsichtigung schwer büssen müssen. Sie sind wohl am heutigen Stand der Geschäfte nicht völlig unschuldig, mussten sie doch längst bemerken, dass die Geschäftsführung nicht einwandfrei war. *Die Hauptschuld an dem grossen Zusammenbruch trifft aber den Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission der Genossenschaft.* Ihre Schuld ist eine doppelte. Einmal bot die Genossenschaft das ausgesprochene Bild einer offenen Handelsgesellschaft. Viele Geschäfte gingen über den Rahmen einer landwirtschaftlichen Genossenschaft hinaus. Dieses Gebaren durfte nicht geduldet werden. Es hatte aber die Billigung und Unterstützung des Vorstandes. Sodann ist eine sorgfältige Prüfung der Bücher in Verbindung mit genauer Inventaraufnahme ausgeschlossen, da eine gewissenhafte Kontrolle den schlechten Stand der Genossenschaft längst aufgedeckt hätte. Noch im Jahre 1914 gelangte die über das Geschäftsjahr 1913 abgelegte Rechnung auf Antrag der Prüfungskommission und des Vorstandes zur Annahme. Sie wies einen kleinen, scheinbar zufälligen Ueberschuss der Schulden auf. Unzweifelhaft hätte eine genaue Untersuchung der Bücher und Feststellung der Vorräte schon damals eine grosse Unterbilanz ergeben, denn die Kriegsjahre haben sicher nicht wesentliche Verluste gebracht. Trifft das zu, so sind in erster Linie Vorstand und Kommission verantwortlich und für den Verlust haftbar.

Die Umstände gestalten den vorliegend erwähnten Fall zu einem ausserordentlich schweren. Es kann jedoch nicht Sache der Presse sein, ihn nach allen Seiten zu besprechen und auszubreiten. Sie hat aber darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Einzelerscheinung handelt, und dass diese keine Schlüsse zulässt auf die Frage der Haftbarkeit und auf die Solidität und die Kreditwürdigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Ebensowenig darf daraus auf mangelhafte Ordnung bei der übergrossen Mehrzahl der Genossenschaften geschlossen werden. Anderseits ist es aber doch Pflicht der landwirtschaftlichen Presse, bei diesem gegebenen Anlasse aufmerksam zu machen auf die Gefahren, *die aus ungenossenschaftlichen Praktiken hervorgehen können und ganz besonders auf die Gefahren einer ungenügenden Kontrolle der Geschäftstätigkeit unserer Genossenschaften.* In dieser Beziehung ist sicher noch hier und dort nicht alles in vollkommener Ordnung, wenn auch von einer Misswirtschaft, wie sie nun in einem Falle aufgedeckt worden ist, keine Rede sein kann. Die Vorstände und Prüfungskommissionen mögen daraus die Mahnung entnehmen und beherzigen, auf peinlich genaue Geschäftsführung und pünktliche Rechnungsstellung zu dringen und aufgedeckte Nachlässigkeit streng zu ahnden.



Aus unserer Bewegung



Bremgarten (Aargau). Bei einem Umsatz von Fr. 84,832.69 (rund Fr. 87,300.— im Vorjahre) hat der Konsumverein Bremgarten und Umgebung einen Rohüberschuss von Fr. 18,356.21 erzielt. An Skonti gingen Fr. 124.74 ein, vom Vorjahre wurden Fr. 117.48 übernommen. Nach Abzug sämtlicher Unkosten verbleibt ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 3999.42. Dieser Betrag soll zur Ausrichtung einer Rückerstattung von 7% auf die eingetragenen Bezüge dienen.

Die Kasse verzeichnet einen Saldo von Fr. 814.16. Die Liegenschaften sind auf Fr. 52,000.—, die Mobilien auf Fr. 3600.—, die Bureaumaterialien auf Fr. 150.—, die Emballage auf Fr. 100.— abgeschrieben. Die Ausstände der Mitglieder sind seit der Einführung der Barzahlung im Jahre 1913 von Fr. 8385.87 auf Fr. 634.36 zurückgegangen. Die Wertschriften verzeichnen einen Bestand von Fr. 1800.—. Das Warenlager hat einen Wert von Fr. 23,417.84. Der Reservefonds ist mit Fr. 20,00.— gleich geblieben. Auf Anteilscheine sind Fr. 7796.61 einbezahlt. Dem Verband schuldet die Genossenschaft den Betrag von Fr. 8677.40, verschiedenen anderen Lieferanten Fr. 3103.72. Auf den Liegenschaften lasten Hypotheken in der Höhe von Fr. 38,000.—. Die aufgerechneten Passivzinsen belaufen sich auf Fr. 905.05, die Marken in Zirkulation auf Fr. 34.16.

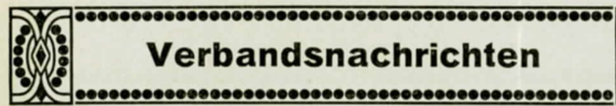
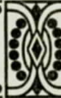
Spiez. Umsatzzunahmen von rund 50% sind bei den Jahresberichten, die uns zur Besprechung vorgelegt werden, bereits nichts seltenes mehr. Auch die Konsumgenossenschaft Spiez hat im Rechnungsjahre 1915/16 eine Steigerung in annähernd dieser Höhe erlebt. Von Fr. 59,272.11 im Vorjahre ist er um Fr. 29,204.28 auf Fr. 88,476.39 angestiegen. Auch stark, aber doch lange nicht in diesem Masse, hat die Mitgliederzahl sich vermehrt. Sie stieg bei 42 Eintritten und 14 Austritten um 28 auf 167. Im Durchschnitt entfällt von den eingetragenen Bezügen auf ein Mitglied ein Bezug von Fr. 355.60.

Auch das Kapital, das die Mitglieder ihrer Genossenschaft zur Verfügung stellen, hat stark zugenommen. Der Obligationenbestand hat zwar eine Verminderung um Fr. 100.— auf Fr. 1000.— erfahren, dagegen haben die Anteilscheine um Fr. 594.30 auf Fr. 3745.97, und die Spareinlagen, die im Vorjahre um Fr. 581.55 zurückgegangen waren, gar um Fr. 6465.— zugenommen. Ihr Bestand am 30. September bezifferte sich auf Fr. 7689.61. Die Schulden an Lieferanten, das einzige Fremdkapital der Genossenschaft in engerem Sinne, beliefen sich auf Fr. 2092.35. Der Reservefonds hatte einen Bestand von Fr. 2731.74, der Dispositionsfonds von Fr. 541.92 erreicht. Die Kasse verzeichnete einen Bestand von Fr. 921.45, die Wertschriften einen solchen von Fr. 200.—. Das Warenlager stand mit Fr. 19,219.14 zu Buch, die Mobilien mit Fr. 1752.25. Die Ausstände der Mitglieder machten den kleinen Betrag von Fr. 78.91 aus. Der Reinüberschuss beziffert sich somit auf Fr. 4270.16. Es sollen daraus Fr. 1067.54 dem Reserve- und Fr. 213.50 dem Dispositionsfonds zugewiesen, der Rest von Fr. 2989.12 teilweise zur Ausrichtung einer Rückerstattung von 5% an Mitglieder und 2½% an Nichtmitglieder, teilweise als Vortrag auf neue Rechnung verwendet werden.

Zug. Die allgemeine Konsumgenossenschaft Zug hat in den letzten Jahren mit Missgeschick aller Art zu rechnen gehabt. Zunächst musste ein Merceriewarenverkaufsladen aufgehoben werden, dann folgte eine Ablage in Menzingen, und schliesslich wurde die Molkerei an einen Angestellten abgetreten. Die Genossenschaft hat dadurch an Umfang und Grösse bedeutend abgenommen und steht heute wiederum in ziemlich einfachem Gewande da.

Bereits machen sich aber ernsthafte Bestrebungen kund, wiederum bessere Verhältnisse zu schaffen. Ein erster Beweis dafür ist der vorliegende 35. Jahresbericht. Noch ist die Vermögensaufstellung nicht so, dass sie nicht in dem einen oder anderen Punkte angefochten werden könnte. Aber es ist doch bereits alles gemacht worden, was möglich war, ohne einen Betriebsverlust heraufzubeschwören. Die aus früherer Zeit herrührende Unterbilanz im Betrage von Fr. 12,893.44 ist durch eine Verminderung des Reservefonds abgeschrieben, das Warenlager zu einem dem wirklichen Werte viel mehr entsprechenden Betrage aufgenommen. Das Rechnungsergebnis hat darunter gelitten. Der reine Ueberschuss beträgt nur Fr. 898.04. Von der Ausrichtung einer Rückerstattung kann deshalb begreiflicherweise keine Rede sein.

Der Umsatz belief sich auf Fr. 257,120.51 gegenüber nur Fr. 228,290.57 im Vorjahre. Die Mitgliederzahl hat sich um 8 vermehrt und betrug am 30. Juni 661.

Verbandsnachrichten

Bezug der Festkarten für die Delegiertenversammlung.

Die **Ausweiskarten,** die **definitive Traktandenliste,** zusammen mit einem Zirkular des **Luzerner Organisationskomitees** für die Durchführung der Delegiertenversammlung werden dieser Tage zusammen in **einem** Kuvert versandt. Dieser Sendung vorangehend, sei hiemit zur Kenntnis gebracht, dass **Bestellungen für die Festkarten** spätestens bis zum **15. Juni** an den **«A. C. V. Luzern»** zu richten sind, von dem aus solche dann umgehend per Nachnahme verschickt werden (Fr. 24.— für die ganze, Fr. 18.— für die reduzierte (ohne Coupons 1 und 2) Karte.

Delegiertenversammlung.

Anträge von Verbandsvereinen: Anträge im Sinne des Art. 32 der Verbandsstatuten sind **keine** eingegangen; dagegen sind heute schon **schriftlich** zu den auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung figurierenden Geschäften folgende **Abänderungs-,** resp. **Ordnungsanträge** eingegangen:

a) **zu Traktandum 8:** Revision der Verbandsstatuten.

Hier stellen die Verbandsvereine **Lebensmittelverein Zürich** und **Société coopérative de consommation Genf** übereinstimmend folgenden Ordnungsantrag:

«den Statutenentwurf des Aufsichtsrates an eine neungliedrige, durch die Delegiertenversammlung zu wählende Kommission zu weisen, welche der nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat.»

Der **Aufsichtsrat** hat diesem Ordnungsantrag gegenüber am 2. Juni **einstimmig** beschlossen, an seinem früheren Entscheid festzuhalten und der Delegiertenversammlung **Eintreten in die Vorlage** und **materielle Durchberatung** derselben zu beantragen.

b) **zu Traktandum 9:** Gründung und Finanzierung der «Schweiz. Volksfürsorge».

Hier beantragt die **Société coopérative suisse de consommation** in Genf:

«es sei als Sitz der zu gründenden Genossenschaft Luzern in Aussicht zu nehmen.»

Der Aufsichtsrat beantragt demgegenüber Festhalten an seinem Beschluss.

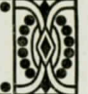
Aufsichtsratssitzung von 2./3. Juni 1917. Der Aufsichtsrat tagte ausnahmsweise am 2./3. Juni 1917 in Luzern, um mit dieser Sitzung eine erstmalige Besichtigung des «Schlachthofes» verbinden zu können, die am 3. Juni, leider bei regnerischer Witterung vorgenommen werden musste.

Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse ergeben sich aus den unter dem Titel «Delegiertenversammlung» erwähnten Mitteilungen. Ausserdem beschloss der Aufsichtsrat mit Mehrheit, in § 53, Absatz 2 der Statutenvorlage der von den Kreispräsidenten vorgeschlagenen und von den meisten Kreiskonferenzen unterstützten Fassung (Fr. 1.— Subvention auf je Fr. 10,000 Verbandsumsatz, mindestens jedoch Fr. 200.— für jeden Kreis) zuzustimmen.

Umsatz im Monat Mai 1917. Der Umsatz im Monat Mai ist festgestellt; derselbe weist mit

Fr. 7,866,921.18

gegenüber Fr. 5,630,204.50 im gleichen Monat des Vorjahres eine Vermehrung von Fr. 2,236,716.68 oder 39,73% auf.

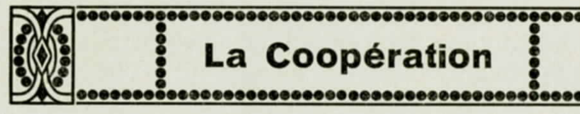
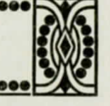



Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.
Inhalt der Nummer 23 vom 8. Juni.

Inhalt: Von der Nutztierhaltung im Kleinen. — Feuilleton: Wie der Traum arbeitet. — Vom Teereichtum in unserem Land. — Ein Stücklein Brot (Gedicht). — Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen. — Ueber die Betriebsergebnisse der schottischen Grosseinkaufsgesellschaft (S. C. W. S.) in Glasgow. — Vom künstlichen Leder. — Sinnsprüche.

La Coopération

Offizielles Organ des V. S. K. in französischer Sprache.
Einzelabonnementspreis per Jahr: Fr. 2.65.
Inhalt der Nummer 11 vom 1. Juni 1917.

Inhalt: Assemblée du 20 mai 1917 à Neuchâtel. — La guerre et les coopératives. — Double anniversaire. — Feuilleton: La journée des actionnaires. — Les coopératives et la haute spéculation. — Les prix à la coopérative. — Nécrologie. — Nouvelles de l'Union. — Nouvelles des coopératives. — Directions générales sur l'élevage des animaux de basse-cour. — Lettre ouverte. — A propos d'une lettre anonyme. — Bibliographie. — La récolte mondiale des céréales. — Société suisse des arts et métiers.

Redaktionsschluss 6. Juni.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Schuhwaren

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschaftsfamilien allen andern vorgezogen.

Sie sind in

Form u. Qualität
mustergültig

und werden unter guten Arbeits-verhältnissen hergestellt.



Eigenprodukt des V. S. K.

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel.

Bankabteilung des V. S. K.

Die Bankabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel nimmt jederzeit Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾ %

in Depositen-Rechnung

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, in der Regel auf 60 Tage kündbar, zu

5%

Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktag und endigt am Tage vor der Rückzahlung

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitglieder und von Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

